

- Ausfertigung -
Geschäftsnummer:
3 C 33/11

verkündet am
07.04.2011



als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Marbach a. N.

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:
RA. Lankes, Paradiesstr. 10, 80538 München

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Marbach a. N. auf die mündliche Verhandlung vom 17.02.2011
durch Richterin Dr.

für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Bezahlung eines Eintrags in einer Gewerbedatenbank.

Die Klägerin bietet Selbstständigen und Gewerbetreibenden an, deren Firmen gegen Zahlung eines Entgelts von 650 € netto pro Jahr bei einer Vertragslaufzeit von zwei Jahren in das Internetverzeichnis www.gewerbe.org aufzunehmen. Der Beklagte erhielt unmittelbar nach seiner Firmengründung ein Formular, mit dem er einen solchen Eintrag beantragen konnte. Das Formular enthält auf der linken Seite die Angaben des Einzutragenden, auf der rechten Seite befindet sich ein umrahmter Hinweiskasten mit klein gedruckter Schrift. Auf die genauen Einzelheiten des Formulars wird verwiesen (Bl. 10 der Akte).

Der Beklagte ergänzte und unterschrieb das Formular und sandte es am 6.4.2010 an die Klägerin zurück. Am 07.04. 2010 erfolgte die Eintragung des Beklagten in das Gewerbeverzeichnis der Klägerin. Der Beklagte hat die von der Klägerin gestellte Rechnung über brutto 773,50 € nicht bezahlt. Mit Schreiben vom 7.6.2010 ließ der Beklagte durch seinen Prozessvertreter die Anfechtung erklären.

Die Klägerin ist der Meinung, nachdem die vereinbarte Leistung erbracht worden sei, sei nun die Bezahlung geschuldet. Eine arglistige Täuschung oder einer Unwirksamkeit der Vertragsklauseln nach §§ 305 ff. BGB liege nicht vor.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 773,50 € für das erste Vertragsjahr (Rechnungsnummer 14399) aus vorliegendem Vertrag vom 6.4.2010 nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 9.5.2010 (gem. § 286 Abs. 3 BGB) zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Meinung, der Vertrag sei nichtig. Die Anfechtung sei wirksam, weil er arglistig getäuscht worden sei. Außerdem sei die Entgeltlichkeit eine überraschende Klausel im Sinne des § 305 c BGB.

Bezüglich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.2.2011 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag über den Eintrag in das Gewerbeverzeichnis ist nichtig gem. § 142 Abs. 1 BGB. Der Beklagte hat die Anfechtung mit Schreiben vom 7.6.2010 i.S.v. § 143 BGB erklärt. Der Anfechtungsgrund der arglistigen Täuschung gemäß § 123 BGB liegt vor. Diese setzt eine Täuschung zum Zweck der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums voraus. Täuschung ist jedes Verhalten, das objektiv irreführt oder einen Irrtum unterhält und damit auf die Vorstellung eines anderen einwirkt. Allgemein anerkannt ist, dass eine Täuschung auch konkludent erfolgen kann, nämlich durch ein irreführendes Verhalten, das nach der Verkehrsanschauung als stillschweigende Erklärung zu verstehen ist. Davon ist auszugehen, wenn der Täter die Unwahrheit zwar nicht *expressis verbis* zum Ausdruck bringt, sie aber nach der Verkehrsanschauung durch sein Verhalten miterklärt (LG Stuttgart, Beschluss vom 7.12.2009 - 13 S 183/09). Das Formular eines Adressbuchverlags ist zum Beispiel täuschend, wenn es die Begründung einer Entgeltspflicht und die Laufzeit des Vertrages nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennen lässt (BGH NJW-RR 05, 1082).

Nach diesen Kriterien ist der vorliegende Vertrag (Bl. 10 der Akte) geeignet, eine Täuschung hervorzurufen. Die Entgeltlichkeit ergibt sich lediglich aus dem umrahmten Hinweiskasten und ist in der Mitte des Fließtextes versteckt. Auch in den umseitigen AGB -streitig ist, ob der Beklagte diese überhaupt erhalten hat - ist die Entgeltlichkeit unter der Überschrift „Preise und Zahlungsvereinbarungen“ genannt, was nicht deutlich auf die Entgeltlichkeit gerade dieses Vertrages hinweist. Dass in den ersten fünf fettgedruckten Zeilen des Hinweises das Wort "Vergütungshinweis" genannt wird, ändert daran nichts. Der genaue Preis wird erst weiter unten im Text genannt. Das Wort Vergütungshinweis macht auch nicht hinreichend deutlich, dass eine Pflicht zur Zahlung besteht.

Auch im übrigen ist das Formular zielgerichtet so gestaltet, um eine Täuschung des Adressaten zu ermöglichen. Die fett gedruckte Überschrift "Verzeichnis für Handwerk, Industrie und Handel" erinnert an das Handelsregister.

Die Zeilen „Betrifft“ und „Bezug“ erwecken einen amtlichen Anschein. Außerdem wird das Wort Antrag verwendet, was verschleiern, dass es sich bereits um die Annahme eines Angebots handelt. Die Aufforderung zur Korrektur erweckt den Anschein, der Eintrag bestehe bereits und solle lediglich korrigiert werden. Auch die umgehende Rücksendung an das zentrale Fax erweckt einen amtlichen Anschein. Die in dem klein gedruckten umrahmten Hinweis faktisch versteckten Vertragsbedingungen werden auch dadurch weiter verschleiert, dass sich oben ein Hinweis auf das Bundesdatenschutzgesetz und im letzten Absatz die amtliche Floskel "dieses Schreiben wurde aus Kostengründen maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift" befindet. Dieses Vorgehen ist darauf angelegt, dass der eilige Leser lediglich den ersten und den letzten Absatz liest und die in der Mitte befindlichen Vertragsbedingungen, insbesondere den Preis, übersieht.

Durch die Aufmachung des Vertragsformulars wurde der Beklagte auch getäuscht. Als Berufsanfänger ging er davon aus, dass es sich um ein Schreiben des Handelsregister handle, in das er am selben Tag eingetragen worden war. Dass er den Hinweiskasten nicht gelesen hat, hindert nicht seine Täuschung. Diese ergab sich aus der gesamten Aufmachung des Formulars, die ja darauf angelegt war, dass der Empfänger den Hinweiskasten nicht oder allenfalls oberflächlich lesen sollte. Der Beklagte rechnete somit nicht mit einer kostenpflichtigen Eintragung.

Aus der dargelegten zielgerichteten Gestaltung des Angebots ergibt sich das arglistige Vorgehen (Landgericht Stuttgart, Beschluss vom 7.12.2009 - 13 S 183/09). Bedingter Vorsatz genügt (Palandt 2010, § 123, Rn. 11). Das Gericht geht davon aus, dass die Klägerin wissen musste, dass der andere Teil durch die Täuschung zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt wird, d.h. dass dieser bei wahrheitsgemäßer Erklärung nicht oder nur zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Die Klägerin nahm bewusst in Kauf, dass der Beklagte die Entgeltlichkeit ihres Angebots nicht wahrnehmen würde. Die kleinen Hinweise auf die Entgeltlichkeit fallen hier nicht ins Gewicht. Der klein gedruckte Hinweis unter der Überschrift des Formulars, dass es sich um einen Verlag für gewerbliche Auskunftsmedien, die Marber GmbH, handle, ist nicht geeignet, den Adressaten aufzuklären. Der Hinweis erfolgt sehr klein und direkt unter der großen Überschrift. Das in Klammern gesetzte „gewerblich“ hinter dem Eintragungsantrag Gewerbedatenbank ist ebenfalls nicht geeignet, auf die Pflicht zur Entgeltzahlung hinzuweisen.

Da der Vertrag also wirksam angefochten wurde, besteht kein Anspruch auf Bezahlung seitens der Klägerin.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

D
Richterin

Ausgefertigt!

Marbach am Neckar, 15.03.2011



~~Verantwortungsbeamtin der Geschäftsstelle~~

